Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 4.

(Nr. 12745.) Gesetz über ein verändertes Verfahren zur Verleihung von Steinkohlenfeldern an den Staat. Vom 3. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 119) und 11. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 38a wird aufgehoben.
2. § 38b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Das Bergwerkseigentum an den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien sowie an Steinkohle in den Fällen des § 2 Abs. 4 wird dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen; die §§ 12 bis 38 finden keine Anwendung.

§ 2.

§ 2 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Berggesetzes und § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle vom 22. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 118) werden aufgehoben.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Januar 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Minister für Handel und Gewerbe:

Braun. Wendorff.

(Nr. 12746.) Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat. Vom 3. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 119) und 11. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 74) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

In den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie in dem Gebiete der Stadtgemeinde Berlin steht die Aufsuchung und Gewinnung der Braunkohle allein dem Staate zu. Dieser kann für Felder von bestimmter Ausdehnung sein Recht an andere Personen in der im § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 vorgesehenen Weise übertragen.

Artikel II.

Im ersten Absatze des § 3 werden hinter den Worten „§ 2 Abs. 1" die Worte eingeschaltet „und § 2a".

Artikel III.

(1) Unberührt von den Vorschriften im Artikel I bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, wonach in einzelnen Landesteilen die Braunkohle dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegt.

(2) Unberührt bleiben ferner alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Berechtigungen sowie die bis zu diesem Zeitpunkte begründeten Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums an Braunkohle.

(3) Auch wird an den Rechten derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal oder sonstige Bergbauvorrechte für Braunkohle zustehen, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Artikel IV.

Auf Grund einer Bohrung, die vor dem 15. Dezember 1923 dem zuständigen Revierbeamten als Schürfarbeit auf Braunkohle angezeigt und begonnen ist, kann eine Mutung auf Braunkohle nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden, wenn der Fundpunkt vom nächstgelegenen Punkte der Feldesgrenze eines bereits verliehenen Braunkohlenbergwerkes oder vom Fundpunkt einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegten und zur Verleihung des Bergwerkseigentums führenden Braunkohlenmütung nicht mehr als 2500 Meter entfernt ist. Eine größere Entfernung kann der Minister für Handel und Gewerbe nur in besonderen Fällen zulassen.

Artikel V.

(1) Sind zwischen Feldern oder Feldesteilen, die in dem Bereiche des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechts des Staates bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund der Vorschriften im Artikel III Abs. 2 und Artikel IV zur Gewinnung von Braunkohle verliehen

worden sind, im Bergfreien liegende Feldesteile ganz oder zum Teil eingeschlossen, die ihrer Form oder Größe nach eine selbständige Gewinnung der Braunkohle nicht lohnen würden, so kann von den Eigentümern der benachbarten Bergwerke die Verleihung des Bergwerkseigentums für die eingeschlossenen Feldesteile auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften beansprucht werden. Hierbei sind Abweichungen von den Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Berggesetzes zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Feldesteile, welche ganz oder teilweise von bereits verliehenen Feldern oder Feldesteilen und von der Grenze des Geltungsbereichs des Kurfürstlich Sächsischen Mandats vom 19. August 1743 eingeschlossen werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts findet innerhalb 2 Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

(3) Gegen die Entscheidung des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

Artikel VI.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

Braun. Wendorff.

(Nr. 12747.) Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung. Vom 4. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 42 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277) wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12748.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen. Vom 5. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der § 1 Satz 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sind bis zum 4. Mai des Kalenderjahrs 1924 neu zu wählen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12749.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Schönlanke und Schloppe. Vom 6. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) werden die Gemeinden Wiesenthal, Hansfelde und Selchow sowie der Gutsbezirk Selchow aus dem Netzekreis unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Schönlanke dem Amtsgericht in Schloppe zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12750.) **Gesetz zur Abänderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, des Ruhegehalts- und des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes. Vom 7. Januar 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 239) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli und 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 317 und 531) sowie der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze abgeändert:

bei Gruppe 1: auf 1 380 — 1 440 — 1 500 — 1 560 — 1 620 — 1 680 — 1 740 — 1 800 — 1 860 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 2: auf 1 620 — 1 710 — 1 770 — 1 860 — 1 920 — 2 010 — 2 070 — 2 160 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 3: auf 1 890 — 1 980 — 2 070 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 — 2 520 Goldmark jährlich.

§ 2.

Im § 6 Abs. 2 in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 24. November 1923 (Gesetzsamml S. 531) werden die Worte „abgerundet auf 100 000 Mark nach unten" ersetzt durch die Worte „abgerundet auf volle Goldmark nach unten".

§ 3.

Dem § 42 in der Fassung des Artikels I § 9 der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) tritt folgender Abs. 2 hinzu:

(2) Sind in einem Schulverband auf Grund gesetzlicher Vorschrift Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so ist der Betrag, von dem der Staat ein Viertel zur Landesschulkasse zu zahlen hat, für die Volksschulen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Rücksicht auf die anderen Schularten besonders festzustellen.

§ 4.

(1) Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

(2) In dem § 46 in der Fassung des Artikels I § 10 der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) werden unter Nr. 4a die in Klammern gesetzten Worte „§§ 42 bis 44" durch „§ 42" ersetzt.

§ 5.

Im § 46 in der Fassung des Artikels I § 10 der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) wird folgende Nr. 7 eingefügt:

7. Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann vom Beginne des auf die Stellenerledigung

folgenden Rechnungsjahrs ab von der Einziehung des Beitrags an die Landesschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange abgesehen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

§ 6.

Im § 50 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 531) werden in dem vorletzten Satze die Worte „auf volle 100 000 Mark" gestrichen.

§ 7.

In dem durch das Gesetz vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) dem § 57 neu hinzugefügten Abs. 2 werden „50 000 Mark" durch „500 Goldmark" und „200 000 Mark" durch „2 000 Goldmark" ersetzt.

Artikel II.

Die am 30. November 1923 im Dienste befindlichen endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) wird im § 3 wie folgt geändert:

Der Jahresbetrag des Ruhegehalts sowie des etwa gewährten Versorgungszuschlags ist, jeder für sich, auf volle drei Goldmark nach oben abzurunden.

Artikel IV.

§ 1.

In dem Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) tritt überall mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 an Stelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923.

§ 2.

Im § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) wird „1. Juli 1923" durch „1. Dezember 1923" ersetzt.

Artikel V.

Das Volksschullehrer-Hinterbliebenengesetz vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) wird im § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

Der Jahresbetrag des Witwen- und Waisengeldes sowie des etwa gewährten Versorgungszuschlages ist, jedes für sich, auf volle drei Goldmark nach oben abzurunden.

Artikel VI.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger (Ruhegehaltsempfängerinnen) und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923, Artikel I § 3 aber schon mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsnäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium

Braun. Boelitz.

(Nr. 12751.) Gesetz zur Abänderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 7. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 322) und der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) wird wie folgt abgeändert:

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze abgeändert:

bei Gruppe 1 auf: 1 620 — 1 710 — 1 770 — 1 860 — 1 920 — 2 010 — 2 070 — 2 160 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 2 auf: 1 890 — 1 980 — 2 070 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 — 2 520 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 3 auf: 2 250 — 2 370 — 2 460 — 2 580 — 2 670 — 2 790 — 2 880 — 3 000 Goldmark jährlich.

Artikel II.

Die am 30. November 1923 im Dienste befindlichen endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel III.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der durch die bisher ergangenen Abänderungsgesetze gegebenen Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Boelitz.

(Nr. 12752.) **Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1923 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist. Vom 3. Januar 1924.**

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1923 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Bezirke durch das dabei angegebene Amtsblatt bekanntgemacht worden ist.

Berlin, den 3. Januar 1924.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Anlage.

Landgerichtsbezirk Limburg (Lahn).

In dem Amtsgerichtsbezirke Diez:

der Gemeindebezirk Heistenbach

Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 2, ausgegeben am 13. Januar 1923,

der Gemeindebezirk Netzbach

Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. August 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.